

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Jahresabschlüsse von Banken und anderen Finanzinstitutionen

»EG-Dok. Nr. 5692/81«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 78/660/EWG des Rates³⁾ über die Jahresabschlüsse der Kapitalgesellschaften braucht bis zu einer späteren Koordinierung auf Banken und andere Finanzinstitute, im folgenden als „Kreditinstitute“ bezeichnet, nicht angewandt zu werden. Angesichts der zentralen Bedeutung der Kreditinstitute in der Gemeinschaft duldet diese Koordinierung nach Inkrafttreten der Richtlinie 78/660/EWG keinen weiteren Aufschub.

Die Dringlichkeit dieser Koordinierung ergibt sich aber auch aus der Tatsache, daß sich mehr und mehr Kreditinstitute über die Grenzen hinweg betätigen. Für Gläubiger, Schuldner, Gesellschafter und für die

Öffentlichkeit allgemein ist daher die bessere Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse dieser Unternehmen von wesentlicher Bedeutung.

Da in praktisch allen Staaten der Gemeinschaft im Kreditwesen Institute unterschiedlicher Rechtsform miteinander im Wettbewerb stehen, erscheint es sinnvoll, die Koordinierung nicht auf die von der Richtlinie 78/660/EWG erfaßten Rechtsformen zu beschränken, sondern einen an die Richtlinie 77/780/EWG des Rates⁴⁾ über die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute angelehnten Anwendungsbereich zu wählen.

Die Verbindung zur Bankrechtskoordinierung ist auch deswegen bedeutsam, weil Elemente der Jahresabschlußvorschriften zwangsläufig Auswirkungen auf andere Bereiche der Bankrechtskoordinierung, etwa der Zulassungsbedingungen oder der Kennzahlen zur laufenden Beaufsichtigung, haben.

Wenn angesichts der Besonderheiten der Kreditinstitute eine selbständige Jahresabschlußrichtlinie für diese Unternehmen erlassen wird, so kann dies nicht bedeuten, daß damit ein von der Richtlinie 78/660/EWG unabhängiges Normenwerk geschaffen wird. Dies wäre weder zweckmäßig noch mit dem Grundgedanken der Koordinierung des Gesellschaftsrechts zu vereinbaren, denn als zentraler Bestandteil der Wirtschaft der Europäischen Gemeinschaft können die Kreditinstitute nicht außerhalb des für alle Unternehmen konzipierten Normenrahmens stehen. Dem entspricht

¹⁾

²⁾

³⁾ ABl. EG Nr. L 222 vom 14. August 1978, S. 11.

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 322 vom 17. Dezember 1977, S. 30

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 2. April 1981 – 14 – 680 70 – E – Fi 198/81.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. März 1981 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 28. April 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/323 Nr. 11.

es, wenn den branchenspezifisch bedingten Besonderheiten der Kreditinstitute in der Weise Rechnung getragen wird, daß die Richtlinie lediglich die Abweichungen von der Richtlinie 78/660/EWG regelt.

Eine wesentliche Besonderheit der Kreditinstitute ist in allen Mitgliedstaaten der andersartige Aufbau und Inhalt der Bilanzen. Diese Richtlinie hat deshalb für die Bilanzen aller Kreditinstitute der Gemeinschaft den gleichen Aufbau und die gleichen Postenbezeichnungen vorzusehen.

Die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse setzt voraus, daß einige grundlegende Fragen der Bilanzierung einzelner Geschäfte geregelt werden.

Im Interesse einer besseren Vergleichbarkeit ist es ferner erforderlich, daß der Inhalt einzelner Bilanzposten genau bestimmt wird.

Entsprechendes gilt auch für den Aufbau und für die Abgrenzung der einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Vergleichbarkeit von Zahlen aus den Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen hängt darüber hinaus wesentlich davon ab, zu welchen Werten Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten in die Bilanz eingestellt werden. Hier ist mit Rücksicht auf das Vorsichtsprinzip und die Notwendigkeit, das Vertrauen in die Stabilität des Kreditgewerbes zu schützen, insbesondere bei der Bewertung von Forderungen den Kreditinstituten ein gewisser Bewertungsspielraum einzuräumen. Ferner soll den Kreditinstituten gestattet werden, in der Gewinn- und Verlustrechnung den Aufwand für die Bildung und den Ertrag aus der Auflösung dieser Sonderwertberichtigungen bereinigt auszuweisen.

Gewisse Änderungen sind mit Rücksicht auf die besondere Natur der Kreditinstitute auch für den Anhang zum Jahresabschluß erforderlich.

Entsprechend der Absicht, auf eine möglichst große Zahl von Kreditinstituten dieselben Vorschriften anzuwenden, wie dies schon bei der Richtlinie 77/780/EWG geschehen ist, sind die in der Richtlinie 78/660/EWG zugestandenen Erleichterungen für kleinere und mittlere Kreditinstitute nicht vorgesehen. Solche Erleichterungen könnten jedoch im Rahmen der späteren Koordinierung gewährt werden, falls die Erfahrungen dies als notwendig erscheinen lassen.

In Anbetracht der Bedeutung der grenzüberschreitenden Zweigstellennetze der Kreditinstitute und ihrer stetigen Weiterentwicklung ist es wesentlich, daß die Jahresabschlüsse von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat in all den Mitgliedstaaten veröffentlicht werden müssen, in denen diese Institute ansässig sind, und bei dieser Veröffentlichung sind die Amtssprachen dieser Staaten zu verwenden.

Es ist erforderlich, daß die Probleme auf dem von dieser Richtlinie behandelten Gebiet, insbesondere bei ihrer Anwendung, von Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission gemeinsam in einem Kontaktausschuß behandelt werden. Um die Zahl derartiger Ausschüsse in Grenzen zu halten, sollte sich diese Zusam-

menarbeit im Rahmen des durch Artikel 52 der Richtlinie 78/660/EWG eingesetzten Ausschusses vollziehen, wobei jedoch dieser Ausschuß, sofern Probleme der Kreditinstitute zu behandeln sind, entsprechend zusammengesetzt sein sollte.

Im Hinblick auf die Schwierigkeit der Materie ist es erforderlich, daß den von der Richtlinie betroffenen Kreditinstituten eine das übliche Maß übersteigende Frist bis zur Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie eingeräumt wird. Darüber hinaus ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, daß sie einzelne Vorschriften dieser Richtlinie bis zu einer späteren Koordinierung auf bestimmte Kreditinstitute mit spezieller Geschäftsausrichtung vorläufig nicht anwenden, sofern eine sofortige Anwendung erhebliche Umstellungsprobleme mit sich bringen würde —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Abschnitt 1

Einleitende Bestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1

1. Für die in Artikel 2 genannten Kreditinstitute gelten die Bestimmungen der Richtlinie 78/660/EWG, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.
2. Wenn in der Richtlinie 78/660/EWG auf die Artikel 9 und 10 (Bilanz) oder 23 bis 26 (Gewinn- und Verlustrechnung) jener Richtlinie verwiesen wird, gelten diese Bestimmungen sinngemäß für die Artikel 4 (Bilanz) oder 29 und 30 (Gewinn- und Verlustrechnung) dieser Richtlinie.

Wenn in der Richtlinie 78/660/EWG Bilanzposten angesprochen sind, für die im Rahmen dieser Richtlinie ein selbständiger Bilanzposten nicht vorgesehen ist, gelten diese Artikel sinngemäß für die Posten in Artikel 4 dieser Richtlinie, in denen die betreffenden Vermögenswerte enthalten sind.

Artikel 2

1. Die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten für alle Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 77/780/EWG, soweit es sich dabei um Gesellschaften im Sinne von Artikel 58 Abs. 2 des Vertrages handelt.
2. Darüber hinaus gilt diese Richtlinie für alle anderen Gesellschaften, deren Haupttätigkeit hauptsächlich darin besteht, für eigene Rechnung Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegenzunehmen oder das Kreditgeschäft (einschließlich der Gewährleistungen) zu betreiben, Beteiligungen zu erwerben oder andere Kapitalanlagen zu tätigen, wenn ein Mitgliedstaat diese Gesellschaften nicht schon der Richtlinie 78/660/EWG unterworfen hat.
3. Diese Richtlinie gilt nicht für
 - a) die in Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 77/780/EWG genannten Kreditinstitute;
 - b) folgende Kreditinstitute
 - in den Niederlanden: die Kreditinstitute, die auf-

grund von Artikel 8 „Wet Toezicht Kredietwezen“⁵⁾ von den Vorschriften des Artikels 11 desselben Gesetzes freigestellt sind;

— im Vereinigten Königreich: die „Friendly Societies“ und die „Industrial and Provident Societies“.

4. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Richtlinie verschieben für

- a) die Kreditinstitute gemäß Artikel 2 Abs. 5 der Richtlinie 77/780/EWG, aufgezählt in der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 1978⁶⁾, solange für sie die aufgeschobene Anwendung der Richtlinie 77/780/EWG gilt;
- b) andere Kreditinstitute mit spezieller Geschäftsausrichtung, wenn eine sofortige Anwendung im Hinblick auf die besondere Art ihrer Tätigkeit erhebliche Probleme aufwerfen würde; in diesem Fall müssen die betreffenden Institute der Kommission innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinien mitgeteilt werden. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Anwendung dieser Richtlinie auf diese Institute bis zu einer späteren Koordinierung, längstens bis 1. Januar 1988, aufzuschieben.

Abschnitt 2

Allgemeine Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung

Artikel 3

1. Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 78/660/EWG findet auf Kreditinstitute keine Anwendung.
2. Die Möglichkeiten eines zusammengefaßten Ausweises von Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach Maßgabe von Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe a und b der Richtlinie 78/660/EWG sind für die Kreditinstitute auf die (mit Kleinbuchstaben versehenen) Unterposten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung begrenzt und im einzelnen nur im Rahmen der von den Mitgliedstaaten hierfür zu erlassenden Regelungen zulässig.

Abschnitt 3

Gliederung der Bilanz

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten sehen für die Bilanz folgende Gliederung vor:

Aktiva

1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postscheckämtern
2. Schatzwechsel und diesen vergleichbare Schuldtitel öffentlicher Stellen
3. Forderungen an Kreditinstitute
 - a) täglich fällig

- b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
 - ba) von weniger als drei Monaten
 - bb) von drei Monaten und darüber

4. Wechselbestand

5. Forderungen an Kunden

- a) täglich fällig
- b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist

6. Schuldverschreibungen im Bestand

- a) von öffentlichen Emittenten
 - b) von anderen Emittenten
- davon: eigene Schuldverschreibungen

7. Nachrangige Forderungen und Schuldverschreibungen

8. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

- davon: — Beteiligungen
- Anteile an verbundenen Unternehmen

9. Vermögenswerte gemäß Aktiva B, C I und C II 2, 3 und 4 von Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG

- davon: — Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens
- Geschäfts- oder Firmenwert, sofern er entgeltlich erworben wurde
- Vermögenswerte gemäß Aktiva C II 2, 3 und 4 von Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG

10. Grundstücke und Bauten

11. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital

- davon: eingefordert (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals auf der Passivseite vorsehen. In diesem Fall muß derjenige Teil des Kapitals, der eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist, entweder unter dem Posten 11 oder unter dem Posten 14 auf der Aktivseite ausgewiesen werden)

12. Eigene Aktien oder Anteile

zusätzlich: Nennwert/rechnerischer Wert

13. Sonstige Vermögenswerte

14. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals unter dem Posten 11 auf der Aktivseite vorsehen)

15. Rechnungsabgrenzungsposten

16. Verlust des Geschäftsjahres (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis unter dem Posten 13 auf der Passivseite vorsehen)

Summe der Aktiva

Passiva

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

⁵⁾ vom 13. April 1978; Staatsblad 1978, 255

⁶⁾ ABl. EG Nr. C 244 vom 14. Oktober 1978, S. 2

- a) täglich fällig
- b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
 - ba) von weniger als drei Monaten
 - bb) von drei Monaten und länger
- 2. Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken
 - a) täglich fällig
 - b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
 - b) Spareinlagen und Sparbriefe
- 3. Verbriefte Verbindlichkeiten
 - a) Begebene Schuldverschreibungen
 - b) andere
- 4. Sonstige Verbindlichkeiten
- 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten
- 6. Gewinn des Geschäftsjahres (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis unter dem Posten 13 auf der Passivseite vorsehen)
- 7. Rückstellungen
 - a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
 - b) Steuerrückstellungen
 - c) Sonstige Rückstellungen
- 8. Nachrangige Verbindlichkeiten
- 9. Gezeichnetes Kapital (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals unter diesem Posten vorsehen. In diesem Fall müssen das gezeichnete und das eingezahlte Kapital gesondert ausgewiesen werden).
- 10. Agio
- 11. Rücklagen
- 12. Ergebnisvortrag
- 13. Ergebnis des Geschäftsjahres (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis dieses Postens unter dem Posten 16 auf der Aktivseite oder unter dem Posten 6 auf der Passivseite vorschreiben)

Summe der Passiva

Posten unter dem Strich

- 1. Eventualverbindlichkeiten
 - a) Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln
 - b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Garantien
 - c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten
- 2. Verpflichtungen aus unerfüllten Termingeschäften
- 3. Rücknahmeverpflichtungen aus Pensionsgeschäften

Artikel 5

- 1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß

- die in den Aktiva-Posten 3 bis 7 enthaltenen verbrieften und unverbrieften Forderungen an verbundene Unternehmen;
- die in den Aktiva-Posten 3 bis 7 enthaltenen verbrieften und unverbrieften Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
- die in den Passiva-Posten 1, 2, 3 und 8 enthaltenen verbrieften und unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen;
- die in den Passiva-Posten 1, 2, 3 und 8 enthaltenen verbrieften und unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,

gesondert, in „Darunter-Posten“ zu den jeweiligen Posten, aufgeführt werden.

- 2. Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen, daß diese Angaben, getrennt nach den in Absatz 1 genannten Posten, auch im Anhang gemacht werden.

Artikel 6

- 1. Vermögenswerte sind in den entsprechenden Bilanzposten auszuweisen, auch wenn das bilanzierende Kreditinstitut sie als Sicherheit für eigene Verbindlichkeiten oder für Verbindlichkeiten Dritter verpfändet oder in anderer Weise an Dritte als Sicherheit übertragen hat.

- 2. Dem bilanzierenden Kreditinstitut als Sicherheit verpfändete oder anderweitig als Sicherheit übertragene Vermögenswerte sind in der Bilanz nur dann auszuweisen, wenn es sich dabei um Bargeld handelt.

Andere Sicherheiten als Bargeld sind pauschal im Anhang zu erwähnen, soweit dies im Interesse eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditinstituts erforderlich ist.

Artikel 7

- 1. Bei Gemeinschaftskrediten hat jedes beteiligte Kreditinstitut nur seinen Anteil an den gesamten Finanzierungsmitteln zu bilanzieren.

- 2. Wenn bei Gemeinschaftskrediten der vom bilanzierenden Kreditinstitut garantierte Betrag höher ist als der Betrag der von ihm bereitgestellten Finanzierungsmittel, so ist der zusätzliche Gewährleistungsanteil als Eventualverbindlichkeit (in Posten 1b unter dem Strich) auszuweisen.

- 3. Entsprechendes gilt für die Gemeinschaftsgeschäfte anderer Art.

Artikel 8

- 1. Mittel, die ein Kreditinstitut zur Weiterleitung an Dritte in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung erhält, sind nur dann zu bilanzieren, wenn dieses Kreditinstitut Rechtsinhaber der dabei begründeten Forderungen wird. Die Gesamtbeträge derartiger Forderungen und Verbindlichkeiten sind in der Bilanz gesondert anzugeben.

2. Kredite, die in fremden Namen und für fremde Rechnung gewährt werden, dürfen nicht in der Bilanz ausgewiesen werden.

Artikel 9

1. Die Befristung von bestimmten Aktiva und Passiva bemißt sich nach der ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist. Wenn im Fall unverbriefter Forderungen ein Kreditinstitut in ein schon bestehendes Schuldverhältnis eintritt, hat jedoch das übernehmende Kreditinstitut die Forderung nach der Restlaufzeit des Tages einzugruppieren, an dem es diese Forderung übernommen hat.

2. Als vereinbarte Laufzeit gilt bei Forderungen der Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme und dem Rückzahlungstag. Als Kündigungsfrist ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem gekündigt wird, und dem Tag anzusehen, an dem daraufhin die Rückzahlung fällig ist.

3. Wenn Kredite und Verbindlichkeiten in regelmäßigen Raten zu tilgen sind, so gilt als vereinbarte Laufzeit der Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung und Verbindlichkeit und der Fälligkeitstag des letzten Teilbetrags.

4. Nur Beträge, über die jederzeit ohne vorherige Kündigung verfügt werden kann oder für die eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von höchstens 24 Stunden bzw. von einem Werktag vereinbart worden ist, sind als täglich anzusehen.

5. Die Mitgliedstaaten können Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 insoweit gestatten, als dies im Interesse eines zutreffenden Bildes von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditinstitutes liegt. In diesen Fällen haben die Kreditinstitute im Anhang darauf hinzuweisen, in welchem Umfang sie von den Bestimmungen dieses Artikels abgewichen sind.

Artikel 10

1. Pensionsgeschäfte sind Geschäfte, in denen ein Kreditinstitut oder ein Kunde („Pensionsgeber“, eigene Vermögenswerte – z. B. Wechsel, Forderungen oder Wertpapiere – an ein anderes Kreditinstitut oder an einen Kunden („Pensionsnehmer“) gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises überträgt, sofern dabei auch die Rückübertragung dieser Vermögenswerte und des Kaufpreises oder eines im voraus festgelegten anderen Betrags zu einem bestimmten oder noch zu bestimmenden Zeitpunkt vereinbart wird.

2. Übernimmt dabei der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein echtes Pensionsgeschäft.

3. Ist hingegen der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Vermögensgegenstände zum Kaufpreis oder zu einem vorher vereinbarten anderen Betrag an einem vorher festgelegten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein unechtes Pensionsgeschäft.

4. Im Fall von echten Pensionsgeschäften nach Absatz 2 sind die übertragenen Vermögensgegenstände weiterhin in der Bilanz des Pensionsgebers auszuweisen; der vom Pensionsgeber dafür entgegengenommene Kaufpreis ist als Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer auszuweisen.

5. Im Fall von Absatz 3 darf dagegen der Pensionsgeber die Vermögensgegenstände nicht mehr bilanzieren; diese sind vielmehr beim Pensionsnehmer zu aktivieren. Der Pensionsgeber hat in Posten 3 unter dem Strich eine Eventualverbindlichkeit in Höhe des für den Fall des Rückkaufs vereinbarten Betrags auszuweisen.

6. Devisentermingeschäfte, Börsen-Kauf oder -Verkaufsoptionen sowie die Ausgabe eigener Schuldverschreibungen auf abgekürzte Zeit sowie etwaige ähnliche Geschäfte gelten nicht als Pensionsgeschäfte im Sinne dieses Artikels.

Abschnitt 4

Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten

Artikel 11

Aktivaposten 1

Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postscheckkämtern

1. Zum Kassenbestand gehören gesetzliche Zahlungsmittel einschließlich ausländischer Banknoten und Münzen.

2. Hier dürfen nur die bei der Zentralnotenbank und bei Postscheckkämtern im Sitzland des bilanzierenden Kreditinstituts sowie die von dessen Zweigstellen bei den entsprechenden Institutionen der jeweiligen Gastländer unterhaltenen Guthaben ausgewiesen werden. Diese Guthaben müssen jederzeit verfügbar sein. Die übrigen Forderungen an diese Stellen sind als Forderungen an Kreditinstitute (Aktivaposten 3) bzw. als Forderungen an Kunden (Aktivaposten 5) auszuweisen.

Artikel 12

Aktivaposten 2

Schatzwechsel und diesen vergleichbare Schuldtitel öffentlicher Stellen

1. Dieser Posten umfaßt Schatzwechsel, Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, deren ursprünglich vereinbarte Laufzeit zwei Jahre nicht übersteigt und sofern sie zur Refinanzierung bei der jeweiligen Zentralnotenbank zugelassen sind.

2. Diejenigen Schuldtitel öffentlicher Stellen, die eine der beiden genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind im Aktiva-Unterposten 6a auszuweisen.

Artikel 13

Aktivaposten 3

Forderungen an Kreditinstitute

1. Als Forderungen an Kreditinstitute gelten alle Arten von Vermögensgegenständen, die bankge-

schäftliche Forderungen an in- und ausländische Kreditinstitute darstellen, ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall. Ausgenommen sind lediglich die in der Form von Handelswechseln oder Schuldverschreibungen verbrieften Forderungen an Kreditinstitute, die unter Aktivaposten 4 bzw. 6 auszuweisen sind.

2. Als Kreditinstitute im Sinne dieses Artikels gelten alle Unternehmen, die nach der Richtlinie 77/780/EWG als Kreditinstitute gelten, ausländische Zentralnotenbanken sowie internationale Organisationen mit Bankcharakter und ferner alle privaten und öffentlichen Unternehmen, deren Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft liegt, sofern sie im übrigen von der Begriffsbestimmung des Artikels 1 der Richtlinie 77/780/EWG erfaßt werden.

Forderungen an Unternehmen, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind unter Aktivaposten 5 auszuweisen.

Artikel 14

Aktivaposten 4

Wechselbestand

In diesem Posten sind alle Bestandswechsel auszuweisen, deren Gegenwert einem Kreditinstitut oder einem Kunden gutgeschrieben worden ist, sofern sie nicht als Schatzwechsel unter Aktivaposten 2 fallen bzw. als Einzugswechsel entweder unter Aktivaposten 3 oder unter Aktivaposten 5 auszuweisen sind.

Artikel 15

Aktivaposten 5

Forderungen an Kunden

Als Forderungen an Kunden gelten alle Arten von Vermögensgegenständen, die Forderungen gegen in- und ausländische Nichtbanken („Kunden“) darstellen, ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall. Ausgenommen sind lediglich die in der Form von Handelswechseln oder Schuldverschreibungen verbrieften Forderungen an Kunden, die unter den Aktivaposten 4 bzw. 6 auszuweisen sind.

Artikel 16

Aktivaposten 6

Schuldverschreibungen im Bestand

1. Hier sind festverzinsliche, marktfähige Schuldverschreibungen auszuweisen, die von Kreditinstituten, anderen Unternehmen oder von öffentlichen Stellen emittiert wurden; Schuldverschreibungen öffentlicher Stellen sind jedoch nur insoweit einzubeziehen, als sie nicht unter Aktivaposten 2 zu bilanzieren sind.

2. Als festverzinslich gelten auch Wertpapiere, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, etwa an einen Interbankzinssatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz, gebunden ist.

3. Im Unterposten 6 b dürfen nur diejenigen eigenen Schuldverschreibungen ausgewiesen werden, die am Markt wieder veräußert werden sollen.

Artikel 17

Aktivaposten 7

Nachrangige Forderungen und Schuldverschreibungen

Sofern die Ansprüche aus Forderungen oder Schuldverschreibungen vereinbarungsgemäß im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Ansprüchen der übrigen Gläubiger befriedigt werden sollen, sind die betreffenden Forderungen oder Schuldverschreibungen im Aktivaposten 7 auszuweisen.

Artikel 18

Aktivaposten 12

Eigene Aktien oder Anteile

Eigene Aktien oder Anteile brauchen nur dann bilanziert zu werden, wenn die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies zulassen. Außer dem Bilanzwert ist dann zusätzlich der Nennbetrag oder – wenn ein solcher nicht vorhanden ist – der rechnerische Wert der eigenen Aktien oder Anteile zu nennen.

Artikel 19

Passivaposten 1

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

1. Als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gelten alle Arten von bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten gegenüber anderen in- und ausländischen Kreditinstituten ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall. Ausgenommen sind lediglich die in der Form von Schuldverschreibungen oder in anderer Form verbrieften Verbindlichkeiten, die in Passivaposten 3 auszuweisen sind.

2. Als Kreditinstitute im Sinne dieses Artikels gelten alle Unternehmen, die nach der Richtlinie 77/780/EWG als Kreditinstitute gelten, sowie alle in- und ausländischen Zentralnotenbanken sowie internationalen Organisationen mit Bankcharakter und ferner alle privaten und öffentlichen Unternehmen, deren Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft liegt, sofern auf sie die Begriffsbestimmung des Artikels 1 der Richtlinie 77/780/EWG zutrifft.

Artikel 20

Passivaposten 2

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

1. Hier sind Beträge auszuweisen, die in- und ausländischen Unternehmen geschuldet werden, die keine Kreditinstitute im Sinne von Artikel 19 sind, und zwar ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall. Ausgenommen sind lediglich die in der Form von Schuldverschreibungen oder in anderer Form verbrieften Verbindlichkeiten, die in Passivaposten 3 auszuweisen sind.

2. Als Spareinlagen gelten nur solche Verbindlichkeiten, die die gesetzlichen Voraussetzungen des jeweiligen Mitgliedstaates erfüllen.

Artikel 21

Passivaposten 3

Verbriefte Verbindlichkeiten

1. Dieser Posten enthält sowohl die Schuldverschreibungen als auch diejenigen Verbindlichkeiten, für die übertragbare Urkunden ausgestellt sind, insbesondere „certificates of deposit“, „bons de caisse“ und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

2. Als Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten gelten nur solche Verbindlichkeiten, bei denen das Kreditinstitut erster Zahlungspflichtiger („Bezogener“) ist.

3. Spareinlagen, auch wenn für sie Sparbücher oder ähnliche Urkunden ausgegeben werden, sowie Sparbriefe und andere Namensschuldverschreibungen sind nicht hier, sondern in Passivaposten 2 auszuweisen.

Artikel 22

Passivaposten 8

Nachrangige Verbindlichkeiten

Sofern verbrieft oder unverbrieft Verbindlichkeiten vereinbarungsgemäß im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Ansprüchen der übrigen Gläubiger befriedigt werden sollen, sind die betreffenden Verbindlichkeiten in Passivaposten 8 auszuweisen.

Artikel 23

Passivaposten 9

Gezeichnetes Kapital

In diesem Posten sind – ungeachtet ihrer genauen Bezeichnung im Einzelfall – alle Beträge auszuweisen, die entsprechend der Rechtsform des Kreditinstituts nach den nationalen Gesetzen als von den Gesellschaftern oder anderen Eigentümern gezeichnete Eigenkapitalbeträge gelten.

Artikel 24

Passivaposten 11

Rücklagen

Der Posten Rücklagen enthält alle in der Richtlinie 78/660/EWG, Artikel 9, Passiva A III und IV, im einzelnen aufgeführten Rücklagenarten in der dort gegebenen Abgrenzung. Zusätzlich dazu können die Mitgliedstaaten andere Arten von Rücklagen vorschreiben, sofern dies im Hinblick auf die von der Richtlinie 78/660/EWG nicht erfaßten Rechtsformen von Kreditinstituten erforderlich ist.

Diese Rücklagen sind in den Bilanzen der Kreditinstitute einzeln, als Unterposten zu Passivaposten 11, auszuweisen.

Artikel 25

Posten 1 unter dem Strich

Eventualverbindlichkeiten

Unter Buchstabe a sind Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln nur insofern auszuweisen, als nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen.

Unter Buchstabe b sind alle für Dritte eingegangenen persönlichen Garantieverpflichtungen anzugeben, insbesondere aus Bürgschaften und unwiderruflichen Kreditbriefen.

Unter Buchstabe c sind die Vermögensgegenstände auszuweisen, die das bilanzierende Kreditinstitut als Sicherheit für Verbindlichkeiten Dritter bestellt hat; die vom bilanzierenden Kreditinstitut für eigene Verbindlichkeiten bestellten Sicherheiten sind im Anhang auszuweisen.

Artikel 26

Posten 2 unter dem Strich

Verpflichtungen aus unerfüllten Termingeschäften

Hier sind – getrennt nach Liefer- und Abnahmeverpflichtungen – alle am Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen auszuweisen, die das bilanzierende Kreditinstitut im Rahmen von Terminabschlüssen in Devisen, Edelmetallen, Wertpapieren, Einlagenzertifikaten oder in Waren eingegangen ist.

Artikel 27

Posten 3 unter dem Strich

Rücknahmeverpflichtungen aus Pensionsgeschäften

Hier sind nur die Eventualverbindlichkeiten auszuweisen, die das bilanzierende Kreditinstitut in einem (unechten) Pensionsgeschäft gemäß Artikel 10 Absatz 3 eingegangen ist.

Abschnitt 5

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

Artikel 28

Die Mitgliedstaaten sehen für die Gewinn- und Verlustrechnung eine oder beide der in den Artikeln 29 und 30 niedergelegten Gliederung vor. Sieht ein Mitgliedstaat beide Gliederungen vor, so kann er den Kreditinstituten die Wahl zwischen diesen Gliederungen überlassen.

Artikel 29

Vertikale Gliederung

1. Zinserträge;
darunter: aus festverzinslichen Wertpapieren
2. a) Erträge aus Aktien, Anteilsrechten und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren
b) Erträge aus Beteiligungen

- c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen
- 3. Provisionserträge
- 4. Zinsaufwendungen
- 5. Provisionsaufwand
- 6. Sonstige betriebliche Erträge
- 7. Personalkosten
 - a) Löhne und Gehälter
 - b) soziale Aufwendungen
 - davon: für Altersversorgung
- 8. Aufwendungen für Wertberichtigungen zu Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie Rückstellungen für Gewährleistungen im Kreditgeschäft mit Kreditinstituten und Kunden/Erträge aus der Höherbewertung von Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie der Auflösung von Rückstellungen für Gewährleistungen im Kreditgeschäft mit Kreditinstituten und Kunden.
- 9. Aufwendungen für Wertberichtigungen zu Wertpapieren, Beteiligungen und zu Anteilen an verbundenen Unternehmen/Erträge aus der Höherbewertung von Wertpapieren.
- 10. Wertberichtigungen zu den in den Aktivaposten 9 und 10 enthaltenen Vermögenswerten
- 11. Sonstige betriebliche Aufwendungen
- 12. Steuern auf das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit
- 13. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit nach Abzug der Steuern
- 14. Außerordentliche Erträge
- 15. Außerordentliche Aufwendungen
- 16. Außerordentliches Ergebnis
- 17. Steuern auf das außerordentliche Ergebnis
- 18. Sonstige Steuern, soweit nicht unter obigen Posten enthalten
- 19. Ergebnis des Geschäftsjahres

Artikel 30

Horizontale Gliederung

A. Aufwendungen

- 1. Zinsaufwendungen
- 2. Provisionen
- 3. Personalkosten
 - a) Löhne und Gehälter
 - b) Soziale Aufwendungen
 - davon: für Altersversorgung
- 4. Aufwendungen für Wertberichtigungen zu Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie Rückstellungen für Gewährleistungen im Kreditgeschäft mit Kreditinstituten und Kunden.

- 5. Aufwendungen für Wertberichtigungen zu Wertpapieren, Beteiligungen und zu Anteilen an verbundenen Unternehmen
- 6. Wertberichtigungen zu den in den Aktivaposten 9 und 10 enthaltenen Vermögenswerten
- 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen
- 8. Steuern auf das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit
- 9. Außerordentliche Aufwendungen
- 10. Steuern auf das außerordentliche Ergebnis
- 11. Sonstige Steuern, soweit nicht unter obigen Posten enthalten
- 12. Gewinn des Geschäftsjahres

B. Erträge

- 1. Zinserträge
 - darunter: aus festverzinslichen Wertpapieren
- 2. a) Erträge aus Aktien, Anteilsrechten und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren
 - b) Erträge aus Beteiligungen
 - c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen
- 3. Provisionen
- 4. Erträge aus der Höherbewertung von Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie der Auflösung von Rückstellungen für Gewährleistungen im Kreditgeschäft mit Kreditinstituten und Kunden
- 5. Erträge aus der Höherbewertung von Wertpapieren, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen
- 6. Sonstige betriebliche Erträge
- 7. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit nach Abzug der Steuern
- 8. Außerordentliche Erträge
- 9. Verlust des Geschäftsjahres

Abschnitt 6

Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Artikel 31

Artikel 29 Posten 1 und 4 (vertikale Gliederung)

Artikel 30 Posten A 1 und B 1 (horizontale Gliederung)

Zinserträge und Zinsaufwendungen

- 1. Als Zinserträge gelten alle Erträge aus den in den Aktivaposten 1 bis 7 bilanzierten Vermögenswerten ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden. Als Zinserträge gelten auch die Erträge, die bei unter dem Nennwert erworbenen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung des Abschlags entstehen.

2. Als Zinsaufwendungen gelten alle Aufwendungen für die in den Passivposten 1 bis 3 bilanzierten Verbindlichkeiten, ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden. Als Zinsaufwendungen gelten auch die Aufwendungen, die bei über dem Nennwert eingegangenen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung des Aufschlags entstehen.

3. Gebühren und Provisionen, die nach dem Zeitablauf und nach der Höhe der Forderung bzw. Verbindlichkeit berechnet werden, gelten ebenfalls als Zinsen.

Artikel 32

Artikel 29 Posten 2 (vertikale Gliederung)

Artikel 30 Posten B 2 (horizontale Gliederung)

Erträge aus Aktien, Anteilsrechten und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren; Erträge aus Beteiligungen; Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen.

Hier sind alle Dividenden und sonstige Erträge aus nicht festverzinslichen Wertpapieren, aus Beteiligungen sowie aus Anteilen an verbundenen Unternehmen auszuweisen. Erträge aus Investmentfonds-Anteilen sind ebenfalls hier auszuweisen.

Artikel 33

Artikel 29 Posten 3 und 5 (vertikale Gliederung)

Artikel 30 Posten A 2 und B 3 (horizontale Gliederung)

Provisionserträge und Provisionsaufwand

Als Provisionserträge bzw. Provisionsaufwand gelten insbesondere die im Dienstleistungsgeschäft für andere anfallenden Erträge bzw. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen anderer.

Dazu gehören vor allem

- Bürgschaftsprovisionen, Provisionen für die Verwaltung von Krediten für Rechnung anderer Kreditgeber sowie für den Handel mit Wertpapieren;
- Provisionen und andere Aufwendungen und Erträge im Zahlungsverkehr, Kontoführungsgebühren, Gebühren für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;
- Provisionen aus dem Devisen-, Sorten- und Edelmetallhandel für andere;
- Provisionen für die Vermittlung von Krediten, Bausparverträgen und Versicherungen.

Artikel 34

Artikel 29 Position 8 (vertikale Gliederung)

Artikel 30 Posten A 4 bzw. B 4 (horizontale Gliederung)

Aufwendungen für Wertberichtigungen zu Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie Rückstellungen für Gewährleistungen im Kreditgeschäft mit Kreditinstituten und Kunden/

Erträge aus der Höherbewertung von Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie der Auflösung von Rückstellungen für Gewährleistungen im Kreditgeschäft mit Kreditinstituten und Kunden

1. Diese Posten enthalten alle für die in den Aktivaposten 3 und 5 sowie unter dem Strich auszuweisenden kreditgeschäftlichen Forderungen und Rückstellungen für Gewährleistungen anfallenden Aufwendungen für Wertkorrekturen bzw. Erträge aus dem Eingang abgeschriebener Forderungen sowie aus der Auflösung von früher gebildeten Wertkorrekturen im Kreditgeschäft und von Rückstellungen für Gewährleistungen.

2. Die unter diese Posten fallenden Aufwendungen und Erträge können gegeneinander aufgerechnet werden, so daß nur ein Nettoposten (Ertrag oder Aufwand) ausgewiesen wird.

Artikel 35

Artikel 29 Posten 9 (vertikale Gliederung)

Artikel 30 Posten A 5 und B 5 (horizontale Gliederung)

Aufwendungen für Wertberichtigungen zu Wertpapieren, Beteiligungen und zu Anteilen an verbundenen Unternehmen und

Erträge aus der Höherbewertung von Wertpapieren, Beteiligungen und von Anteilen an verbundenen Unternehmen

1. Diese Posten enthalten alle für die in den Aktivaposten 6 und 8 auszuweisenden Vermögenswerte anfallenden Aufwendungen für Wertkorrekturen bzw. Erträge aus der Höherbewertung (Auflösung von früher gebildeten Wertkorrekturen) bei diesen Vermögensgegenständen.

2. Die unter diese Posten fallenden Aufwendungen und Erträge können gegeneinander aufgerechnet werden, so daß nur ein Netto-Posten (Ertrag oder Aufwand) ausgewiesen wird.

Abschnitt 7

Bewertungsregeln

Artikel 36

1. Bei den Kreditinstituten ist der Aktivaposten 9 stets als Anlagevermögen zu bewerten. Die in anderen Bilanzposten enthaltenen Vermögensgegenstände sind als Anlagevermögen zu bewerten, sofern sie dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

2. Sofern im Rahmen von Abschnitt 7 der Richtlinie 78/660/EWG von „Finanzanlagen“ die Rede ist, sind darunter für die Kreditinstitute Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen sowie diejenigen Wertpapiere zu verstehen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Artikel 37

Artikel 39 der Richtlinie 78/660/EWG ist für die Bewertung der kreditgeschäftlichen Forderungen von den Kreditinstituten mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Die Forderungen an Kreditinstitute und Kunden (Aktiva Posten 3 und 5) dürfen zu einem niedrigeren Wert angesetzt werden, als dies nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinien 78/660/EWG zulässig wäre, soweit dies im Hinblick auf die

wegen der besonderen bankgeschäftlichen Risiken gebotene Vorsicht erforderlich ist. Die Abweichung zwischen diesem niedrigeren Wert und dem Wert, der sich aus der Anwendung der in Satz 1 genannten Bestimmungen ergibt, darf jedoch den Satz von fünf vom Hundert nicht übersteigen.

2. Die danach gebildeten Wertansätze können so lange beibehalten werden, bis das bilanzierende Kreditinstitut im Interesse einer Verstetigung des Wertberichtigungsaufwands Zuschreibungen vorzunehmen wünscht.

Artikel 38

1. Die Umrechnung der auf Fremdwährung laufenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und nicht in der Bilanz auszuweisenden schwebenden (noch nicht erfüllten) Devisentermingeschäfte in nationale Währung sowie die Verbuchung des Erfolgs von Devisengeschäften wird entsprechend den Absätzen 2 bis 4 vorgenommen.
2. Die Fremdwährungs-Aktiva und -Passiva sowie die schwebenden Devisentermingeschäfte sind zum Kassakurs des Bilanzstichtages in nationale Währung umzurechnen. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß bei der Umrechnung der schwebenden Devisentermingeschäfte der Terminkurs des Bilanzstichtags zugrunde gelegt wird.
3. Der Unterschied zwischen – einerseits – dem Buchwert der Fremdwährungs-Aktiva und -Passiva sowie der schwebenden Devisentermingeschäfte und – andererseits – dem Betrag, der sich aus der Umrechnung gemäß Absatz 2 ergibt, ist in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß im Fall von Devisentermingeschäften, die nicht durch spezifische gegenläufige Devisentermingeschäfte oder durch Fremdwährungs-Aktiva oder -Passiva abgedeckt sind, etwaige Umrechnungsgewinne nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfaßt werden.
4. Die aus besonders gedeckten Devisentermingeschäften sich ergebenden Aufwendungen und Erträge sind zeitanteilig abgegrenzt in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Abschnitt 8

Inhalt des Anhangs

Artikel 39

1. Artikel 43 der Richtlinie 78/660/EWG ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.
2. Anstelle der in Artikel 43 Abs. 1 Ziffer 6 der Richtlinie 78/660/EWG verlangten Angaben haben die Kreditinstitute im Anhang die befristeten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden (Aktivaposten 3 b bb, 5 b und 7 sowie Passivaposten 1 b bb, 2 b und c, 3 b sowie 8) nach folgenden vereinbarten Fristen aufzugliedern:
 - bis 1 Jahr
 - mehr als 1 Jahr bis unter 5 Jahre
 - 5 Jahre und darüber

Ferner haben die Kreditinstitute für die vorgenannten Bilanzposten und darüber hinaus für Aktivaposten 6 (Schuldverschreibungen im Bestand) und Passivaposten 3 a (Begebene Schuldverschreibungen) anzugeben, welcher Teil der ursprünglich fünf Jahre oder länger befristeten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten vom Bilanzstichtag an gerechnet spätestens nach einem Jahr fällig wird.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß diese Angaben auch in der Bilanz gemacht werden.

Schließlich haben die Kreditinstitute Angaben über die Vermögensgegenstände zu machen, die sie als Sicherheit für ihre Verbindlichkeiten (einschließlich der Eventualverbindlichkeiten) hingegeben haben, und zwar so detailliert, wie es erforderlich ist, damit für jeden Passivaposten bzw. Posten unter dem Strich die der Gesamtbetrag der sicherungshalber hingegebenen Vermögensgegenstände erkennbar wird.

3. Sofern die Kreditinstitute Angaben im Sinne von Artikel 43 Abs. 1 Ziffer 7 der Richtlinie 78/660/EWG in den Posten unter dem Strich zu machen haben, brauchen sie im Anhang nicht wiederholt zu werden.

4. Anstelle der in Artikel 43 Abs. 1 Ziffer 8 der Richtlinie 78/660/EWG verlangten Angaben haben die Kreditinstitute im Anhang ihre in den Posten 1 bis 3 und 6 der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Erträge nach auf dem inländischen Markt und auf ausländischen Märkten erzielten Erträgen aufzugliedern.

5. Abweichend von Artikel 43 Abs. 1 Ziffer 13 der Richtlinie 78/660/EWG brauchen die Kreditinstitute lediglich die Beträge der den Mitgliedern ihrer Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gewährten Vorschüsse und Kredite sowie ihrer Garantieverpflichtungen zugunsten dieser Personen anzugeben.

Artikel 40

1. Die Angaben gemäß Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 78/660/EWG beziehen sich auf die Anlagewerte im Sinne von Artikel 36.
2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Kreditinstitute im Anhang folgende Angaben machen:
 - a) Eine Aufgliederung der in den Aktivaposten 6, 7 und 8 enthaltenen Wertpapiere nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren und nach Wertpapieren, die gemäß Artikel 36 wie Anlagevermögen bewertet wurden.
 - b) Angaben über die Beträge, mit denen sich die Kreditinstitute im Leasing-Geschäft engagiert haben, und zwar getrennt für die davon berührten Bilanzposten.
 - c) Angaben über die Buchwerte der in Aktivaposten 10 enthaltenen von dem Kreditinstitut selbst genutzten Grundstücke und Bauten sowie der zum Verkauf bestimmten Grundstücke und Gebäude.
 - d) Eine Aufgliederung des Aktivapostens 13 sowie des Passivapostens 4 sowie der Aufwandsposten 11 und 15 der vertikalen Gliederung sowie A 7 und 9 der horizontalen Gliederung und Ertragsposten 6 und 14 der vertikalen Gliederung sowie B 6 und 8 der

horizontalen Gliederung nach den wichtigsten Einzelbeträgen, sofern diese Beträge für die Beurteilung des Jahresabschlusses nicht unwesentlich sind. Dabei ihr Betrag und ihre Art zu erläutern.

- e) Angaben über die Zinsbeträge, die die Kreditinstitute für nachrangige Vermögenswerte im Berichtsjahr erlöst und für nachrangige Verbindlichkeiten aufgewandt haben.

Abschnitt 9

Nicht anzuwendende Regelungen

Artikel 41

Die Artikel 11, 12, 27, 44, 45 Absatz 2 Satz 2, 47 Absätze 2 und 3 sowie 51 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 78/660/EWG finden auf Kreditinstitute keine Anwendung.

Abschnitt 10

Offenlegung

Artikel 42

1. Der ordnungsgemäß gebilligte Jahresabschluß und der Lagebericht sowie der Bericht der mit der Abschlußprüfung beauftragten Person sind nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG des Rates⁷⁾ vorgesehenen Verfahren offenzulegen. Im Fall von Kreditinstituten, die keine der in Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie 78/660/EWG aufgeführten Rechtsformen haben und nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht zur Offenlegung gemäß der erwähnten Richtlinie verpflichtet sind, sehen die Mitgliedstaaten eine entsprechende Offenlegung vor, so daß zumindest die genannten Dokumente am Sitz des Kreditinstituts zur Einsichtnahme für jedermann bereitzuhalten sind. Eine Ausfertigung davon muß auf bloßen Antrag kostenfrei erhältlich sein.

2. Die Kreditinstitute müssen die Jahresabschlüsse in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, in denen sie eine Zweigstelle im Sinne von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG betreiben, in den Amtssprachen dieser Staaten offenlegen.

⁷⁾ ABl. EG Nr. L 65 vom 14. März 1968, S. 8

Abschnitt 11

Schlußbestimmungen

Artikel 43

Der Kontaktausschuß gemäß Artikel 52 der Richtlinie 78/660/EWG hat, in entsprechender Zusammensetzung, auch zur Aufgabe

- a) unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 169 und 170 des Vertrages eine gleichmäßige Anwendung dieser Richtlinie durch eine regelmäßige Abstimmung, insbesondere in konkreten Anwendungsfragen, zu erleichtern;
- b) die Kommission, falls dies erforderlich sein sollte, bezüglich Ergänzungen oder Änderungen dieser Richtlinie zu beraten.

Artikel 44

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften erst zwei Jahre nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt anzuwenden sind.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 45

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Gewisse Kosten könnten durch die Einberufung von Sitzungen des Kontaktausschusses entstehen, der in Artikel 42 des Richtlinienentwurfes genannt ist. Gegenwärtig ist eine Veranschlagung dieser Kosten, die keinesfalls erheblich sein können, deshalb nicht möglich, weil weder die Häufigkeit der Sitzungen noch die Mitgliederzahl des Ausschusses feststehen. Der Vorschlag verursacht jedenfalls keine Ausgaben im Haushaltsjahr 1981.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 78/660/EWG vom 25. Juli 1978⁸⁾ brauchen die Mitgliedstaaten die allgemein für Kapitalgesellschaften geschaffenen Vorschriften jener Richtlinie bis zu einer späteren Koordinierung nicht auf „Banken und andere Finanzinstitute sowie auf Versicherungsgesellschaften“ anzuwenden.

Nach den Erläuterungen zu Artikel 1 des Vorschlags der Richtlinie 78/660/EWG vom 10. November 1971 wird diese Ausnahme damit begründet, daß eine uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie auf diese Gesellschaften nicht möglich sei. Die Eigenart dieser Unternehmen mache eine Reihe von Sondervorschriften für die Rechnungslegung notwendig, wie es sie bereits in den meisten Mitgliedstaaten gibt. Die von diesen Gesellschaften verlangten Auskünfte müßten jedoch zumindest den Auskünften entsprechen, die in der Richtlinie 78/660/EWG gefordert werden.

Mit diesem Vorschlag soll diese Lücke für die Kreditinstitute geschlossen werden; wie in den Erwägungsgründen ausgeführt, ersetzt der Begriff „Kreditinstitute“ für diese Richtlinie den Begriff „Banken und andere Finanzinstitute“.

Dieser Vorschlag folgt dem Grundsatz, Abweichungen von den Bestimmungen der Richtlinie 78/660/EWG nur insoweit vorzusehen, als diese im Hinblick auf die Besonderheiten der Kreditinstitute zwingend erforderlich sind.

In allen Mitgliedstaaten gelten für die Bankbilanzierung mehr oder weniger stark ausgeprägte Abweichungen von den allgemeinen Regeln, insbesondere bezüglich des Aufbaus der Formblätter für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung; daneben wird in den meisten Mitgliedstaaten auch den besonderen Risiken des Bankgeschäfts im Rahmen der Bewertungsregeln Rechnung getragen.

Die Bankbilanzrichtlinie unterscheidet sich jedoch auch im Anwendungsbereich von der Richtlinie 78/660/EWG: während jene lediglich die Kapitalgesellschaften betrifft, also rechtsformorientiert ist, soll die Bankbilanzrichtlinie für alle Kreditinstitute gelten, die die Rechtsform einer Gesellschaft im Sinne von Artikel 58 Abs. 2 des Römischen Vertrags haben. Lediglich die Institute, die natürlichen Einzelpersonen gehören, bleiben davon ausgeschlossen.

Wenn demnach die Grundsätze der Richtlinie 78/660/EWG für Kreditinstitute im Prinzip gelten sollen, so liegt es nahe, dies auch im äußeren Aufbau der Richtlinie zu berücksichtigen. Die Bankbilanzrichtlinie beschränkt sich deshalb in ihrem materiellen Bereich auf diejenigen Bestimmungen, in denen von der Richtlinie 78/660/EWG abgewichen werden soll. Die Artikel der Richtlinie 78/660/EWG bilden also gemeinsam die für die Kreditinstitute anzuwendenden Vorschriften für die Aufstellung, Offenlegung und Prüfung von Jahresabschlüssen und zur Vorlage eines Lageberichts.

Der Text stützt sich nicht auf irgendwelche bereits vor Annahme der Richtlinie 78/660/EWG in Kraft befindliche Vorschriften und bedeutet deshalb für die Abschlußpraxis der Kreditinstitute in der gesamten Gemeinschaft wesentliche Änderungen. Er bildet einen Kompromiß zwischen den relativ großzügigen Vorschriften wie etwa im Vereinigten Königreich, in Irland, in den Niederlanden und Italien (nur bezüglich der Bilanz) und sehr strengen Normen (in Belgien, Deutschland und Frankreich). Im Hinblick auf die in der Richtlinie 78/660/EWG vorgesehene Flexibilität, die auch für die Kreditinstitute gelten wird, die denjenigen Ländern, die weitergehende Anforderungen stellen wollen, hierzu eher die Möglichkeit bietet als den Ländern, die Erleichterungen vorzusehen beabsichtigen, werden die einschneidenderen Änderungen gegenüber der gegenwärtigen Praxis bei den drei zuerst genannten Ländern zu verzeichnen sein.

II. Erläuterung der Artikel

Abschnitt 1

Einleitende Bestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1

Absatz 1 stellt klar, daß auf die Kreditinstitute die Richtlinie 78/660/EWG anzuwenden ist, soweit nicht davon Abweichendes in dieser Richtlinie bestimmt ist. Materiell sind somit die Richtlinie 78/660/EWG und die Bankbilanzrichtlinie als Ganzes zu betrachten.

Schließlich wird noch ausgeführt, daß die in einigen Artikeln der Richtlinie 78/660/EWG erwähnten Artikelnummern im Rahmen der Bankbilanzrichtlinie auf die entsprechenden, aber anders bezifferten Artikel zu beziehen sind.

Der Richtlinienvorschlag ist in 11 Abschnitte gegliedert:

In Abschnitt 1 wird das Verhältnis dieser Richtlinie zur Richtlinie Nr. 78/660/EWG abgesteckt sowie der Anwendungsbereich definiert.

Abschnitt 2 enthält allgemeine Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung.

Inhalt von Abschnitt 3 ist das für die Kreditinstitute vorgesehene Bilanzschema sowie eine Reihe von allgemeinen Bilanzierungsvorschriften.

Abschnitt 4 ist der Definition einzelner Posten der Bilanz gewidmet.

Abschnitt 5 enthält die beiden Alternativen für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung.

In Abschnitt 6 werden zu einigen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung Erläuterungen gegeben.

Abschnitt 7 umfaßt die spezifischen Bewertungsregeln für die Kreditinstitute.

In Abschnitt 8 enthält die den Anhang des Jahresabschlusses betreffenden Bestimmungen.

Abschnitt 9 sieht vor, daß die Ausnahmeregelungen der Richtlinie 78/660/EWG betreffend kleinere und

⁸⁾ ABl. EG Nr. L 222 vom 14. August 1978, S. 11

mittlere Unternehmen auf Kreditinstitute nicht anzuwenden sind.

Abschnitt 10 betrifft die Offenlegung.

Abschnitt 11 enthält die Schlußbestimmungen.

Des weiteren stellt dieser Artikel klar, daß Bestimmungen der Richtlinie 78/660/EWG, die sich auf Jahresabschlußposten beziehen, die in den Formblättern dieser Richtlinie nicht als solche bestehen, weil sie mit anderen Posten zusammen einen Sammelposten bilden, sinngemäß für diese Sammelposten gelten sollen.

Artikel 2

In Absatz 1 wird der Anwendungsbereich in doppelter Hinsicht abgegrenzt; einmal funktionsorientiert durch die Bezugnahme auf Artikel 1 der Richtlinie 77/780/EWG, und zum anderen rechtsformbezogen durch Bezugnahme auf Artikel 58 Abs. 2 des Vertrages.

Die Definition der Richtlinie 77/780/EWG umfaßt nicht diejenigen Unternehmen, die nicht gleichzeitig das Kreditgeschäft sowie das Einlagengeschäft mit dem Publikum betreiben, auch wenn sie in einigen Mitgliedstaaten der Bankenaufsicht unterliegen; Unternehmen dieser Art werden, durch Absatz 2 dieses Artikels der Richtlinie unterworfen, soweit auf sie die Mitgliedstaaten nicht bereits die Richtlinie 78/660/EWG anwenden.

Die Bezugnahme auf Artikel 58 Abs. 2 des Vertrags bedeutet, daß die Richtlinie die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts erfaßt mit Ausnahme der Einzelkaufleute und derjenigen Gesellschaften, die keinen Erwerbszweck verfolgen. Beide Einschränkungen dürften jedoch insgesamt gesehen ohne Bedeutung sein: Gemäß Artikel 3 Abs. 2 Richtlinie 77/780/EWG darf Einzelkaufleuten ohnehin keine Zulassung zum Betreiben von Kreditinstituten mehr erteilt werden, und die Anzahl bestehender Kreditinstitute dieser Rechtsform ist verschwindend gering.

Zum anderen ist im Bereich des Kreditwesens die Frage, ob ein Erwerbszweck verfolgt wird oder nicht, im Zweifel wohl eher zu bejahen als in anderen Bereichen, denn im Kreditwesen werden die Dienstleistungen sicherlich eher gegen Entgelt erbracht als in anderen Wirtschaftsbereichen, selbst wenn die etwaigen Erträge wohlthätigen Zwecken zugeführt werden.

Absatz 3 nimmt bestimmte Kreditinstitute vom Geltungsbereich dieser Richtlinie aus. Zum einen ist es die Gruppe der auch nicht von der Ersten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie (77/780/EWG) erfaßten Institute; zum anderen ist es eine bestimmte Zahl von Instituten, für die im Hinblick auf ihre besondere Art die Anwendung des Richtlinienvorschlags nicht zweckmäßig erschien.

Absatz 4 regelt die Fälle der aufgeschobenen Anwendung der Richtlinie.

Zunächst begrenzt er die aufgeschobene Anwendung für diejenigen Kreditinstitute, die eine solche schon bei

der Richtlinie 77/780/EWG zugestanden bekamen, auf die für die Anwendung jener Richtlinie gewährte zusätzliche Frist.

Sodann eröffnet er die Möglichkeit einer aufgeschobenen Anwendung für andere Kreditinstitute mit spezieller Geschäftsausrichtung, welche die Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung der Richtlinie benennen müssen. Diese Möglichkeit ist auf Fälle begrenzt, in denen die sofortige Anwendung angesichts der besonderen Natur der von diesen Instituten durchgeführten Geschäften mit großen technischen Schwierigkeiten verbunden wäre. Gleichwohl darf weder eine derartige aufgeschobene Anwendung noch eine spätere Koordinierung, sofern eine solche zwischenzeitlich eingeleitet werden sollte, den in der Richtlinie festgesetzten Termin überschreiten.

Abschnitt 2

Allgemeine Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung

Artikel 3

Absatz 1 schließt für den Bereich der Kreditinstitute die von Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 78/660/EWG zwingend vorgeschriebenen Anpassungen der Gliederung, Nomenklatur und Terminologie aus.

Das in der Richtlinie 78/660/EWG berücksichtigte Anpassungsbedürfnis hat seine alleinige Rechtfertigung in der großen Branchenvielfalt der von jener Richtlinie erfaßten Unternehmen. Wenn sich indessen die vorliegende Richtlinie bereits auf den Bereich der Kreditinstitute beschränkt, so kann diese Bestimmung entfallen.

Abschnitt 3

Gliederung der Bilanz

Artikel 4

Gegenüber der Richtlinie 78/660/EWG (Artikel 8) bedeutet Artikel 4 eine Beschränkung: Für die Bilanz soll lediglich die horizontale Form gestattet sein; die vertikale Form wird nur noch von wenigen Kreditinstituten verwandt und soll – zumal sich ihr Inhalt von der Kontoform nicht unterscheidet – nach den Vorstellungen der Kommission aus Gründen der Vereinfachung künftig nicht mehr gestattet sein.

Gegenüber den in der Richtlinie 78/660/EWG vorgesehenen Bilanzformblättern unterscheidet sich das für die Kreditinstitute vorgeschlagene Bilanzformblatt (gemäß der in den meisten Mitgliedstaaten üblichen Handhabung) einmal durch die Anordnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach dem Grad abnehmender Liquidität. Des weiteren entfällt die in der obengenannten Richtlinie verwendete Unterteilung in verschiedene Gruppen von Aktiva und Passiva, insbesondere diejenige nach Anlage- und Umlaufvermögen, die bei den Kreditinstituten (wenn überhaupt) nur für die Bewertung gebräuchlich ist.

Die Posten, die danach begrifflich und inhaltlich im wesentlichen unverändert aus der Richtlinie 78/660/EWG übernommen werden könnten, sind nicht sehr

zahlreich. Ferner hat die Kommission einige Bilanzposten der Richtlinie 78/660/EWG für diese Richtlinie zu jeweils einem Posten zusammengefaßt.

Gleichwohl müßten die in der Richtlinie 78/660/EWG gegebenen Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten in gewissem Umfang auch für die Posten der Bilanz der Kreditinstitute anwendbar sein.

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der Richtlinie 78/660/EWG dürfen in die Bilanz neue Posten eingefügt werden, so daß derartigen Bedürfnissen in ausreichendem Maße Rechnung getragen ist. Im Interesse der Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse hat aber die Kommission vorgeschlagen, daß diejenigen Kreditinstitute, die keinen besonderen Bilanzposten für Leasing-Operationen verwenden, im Fall der Durchführung von derartigen Geschäften die entsprechenden Angaben im Anhang machen – unbeschadet einer umfassenderen Lösung der Probleme, die mit dem Ausweis dieser Art von Geschäften in der Bilanz verbunden sind und die Gegenstand einer späteren Koordinierung sein könnte.

Artikel 5

Artikel 5 erfüllt einen doppelten Zweck: Zum einen zählt er diejenigen Posten auf, für die ergänzende Angaben über die finanziellen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und zu Beteiligungsunternehmen zu machen sind.

Zum anderen läßt er zu, daß diese Informationen im Anhang gegeben werden. Damit soll den Mitgliedstaaten eine Möglichkeit geboten werden, die Bilanz von derartigen Angaben zu entlasten.

Für die Definition des Begriffs „verbundene Unternehmen“ soll im übrigen diejenige der Richtlinie des Rates über den Konzernabschluß maßgebend sein. Selbstverständlich werden entsprechend Artikel 56 der Richtlinie 78/660/EWG die Bestimmungen betreffend die verbundenen Unternehmen zum selben Zeitpunkt in Kraft treten wie die Richtlinie über den Konzernabschluß.

Artikel 6

Dieser Artikel versucht klarzustellen, daß sicherungshalber übertragene Vermögenswerte weiterhin beim Sicherungsgeber, nicht etwa beim Sicherungsnehmer, bilanziert werden müssen.

Die in Absatz 2 hiervon gemachte Ausnahme betrifft den Fall, daß Bargeld als Sicherheit übertragen wird.

Artikel 7

Dieser Artikel betrifft die von Kreditinstituten gemeinschaftlich durchgeführten Geschäfte und bestimmt im Einzelnen, was die verschiedenen Beteiligten auszuweisen haben, wobei zwischen dem Anteil an der Mittelgewährung und dem Haftungsanteil unterschieden wird.

Artikel 8

Dieser Artikel behandelt die Mittel, die einem Kreditinstitut von einer anderen Stelle zur Begründung von Forderungen an Dritte zur Verfügung gestellt werden.

Das bilanzierende Kreditinstitut muß dabei in vollem Umfang Eigentümerin dieser Forderung werden.

Wenngleich es sich somit um bilanzierungspflichtige Forderungen und Verbindlichkeiten handelt, liegt das Risiko aus diesen Forderungen, die definitionsgemäß „für fremde Rechnung“ begründet werden, nicht bei dem bilanzierenden Kreditinstitut.

Derartige Forderungen unterscheiden sich somit grundsätzlich von den anderen kreditgeschäftlichen Forderungen, und es ist im Interesse eines zutreffenden Bildes sachgerecht, wenn dafür ein gesonderter Ausweis verlangt wird. Andererseits ist ein Ausweis nicht erforderlich, wenn die Mittel im Namen und für Rechnung von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 9

Bei den Geschäften der Kreditinstitute spielt die Befristung von Forderungen und Verbindlichkeiten eine ungleich größere Rolle als bei den übrigen Wirtschaftsunternehmen; sie ist neben dem Zins dasjenige Element jedes Geschäfts, das letztlich über Erfolg oder Mißerfolg eines Kreditinstituts entscheidet.

Der Vorschlag der Kommission basiert zunächst auf dem Prinzip der ursprünglich vereinbarten Laufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Kommission entschied sich dafür vor allem deshalb, weil sie bessere Einblicke in die Geschäftsstruktur eines Kreditinstituts gibt als eine Einteilung nach Restlaufzeiten.

Andererseits erkennt sie auch nicht, daß eine Gliederung nach Restlaufzeiten eine zuverlässigere Liquiditätsbeurteilung des bilanzierenden Kreditinstituts erlauben würde. Die Kommission hat deshalb in ihrem Text dem Prinzip der Restlaufzeiten insoweit Rechnung getragen, als beim Zweiterwerb, also bei der Abtretung bestehender Forderungen, das übernehmende Kreditinstitut die so erworbenen Forderungen nicht nach der ursprünglich vereinbarten Laufzeit, sondern nach der restlichen Laufzeit zum Zeitpunkt der Übernahme einzugruppieren hat (Artikel 9 Abs. 1 Satz 2). Sie betrachtet abgetretene Forderungen bei dem übernehmenden Kreditinstitut als neu begründete Forderungen.

Artikel 10

Die in diesem Artikel vorgeschlagene Regelung folgt der in den meisten Mitgliedstaaten hierbei üblichen wirtschaftlichen Betrachtung: die Übertragung etwa von Schuldverschreibungen an einen Geschäftspartner kann danach, wenn gleichzeitig deren Rücknahme fest vereinbart wurde, nicht als Veräußerung im üblichen Sinn angesehen werden, auch wenn es sich rechtlich einwandfrei um Verkaufs- bzw. Kaufgeschäfte handelt. Derartige Transaktionen sind vielmehr in der Regel beim Pensionsgeber als Geldaufnahmen anzusehen, die als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten oder gegenüber Kunden zu passivieren sind; der übertragene Vermögensgegenstand muß unter diesen Gesichtspunkten weiter vom Pensionsgeber bilanziert werden.

Anders sind Geschäfte zu beurteilen, bei denen feste Rücknahmevereinbarungen nicht getroffen wurden; in

diesen Fällen ist deshalb lediglich die Tatsache der Veräußerung „über dem Strich“ in der Bilanz zu berücksichtigen: der übertragene Vermögensgegenstand ist beim Pensionsgeber auszubuchen; die Möglichkeit der Rückgabe des Vermögensgegenstands durch den Pensionsnehmer ist als Eventualverbindlichkeit außerhalb der Bilanz auszuweisen.

Abschnitt 4

Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten

Artikel 11

Im Aktivaposten 1 sollen die höchst Liquiden, also jederzeit verfügbaren Aktiva, ausgewiesen werden, soweit deren Schuldner eine öffentliche Stelle ist, wo also Zweifel bezüglich der Bonität von vornherein auszuschließen sind.

Die jederzeitige Verfügbarkeit wird durch währungspolitische oder bankaufsichtliche Erfordernisse (etwa Mindestreserven oder Kassenhaltungsquotienten) nicht beeinträchtigt; dagegen können fest auf eine bestimmte Zeit anzulegende Guthaben nicht als jederzeit verfügbar gelten.

Artikel 12

In diesem Posten sollen diejenigen Schuldtitel öffentlicher Stellen (also zentraler und regionaler Gebietskörperschaften oder von diesen abhängiger und garantierter Einrichtungen) ausgewiesen werden, die im Hinblick auf ihre unbedingte Refinanzierbarkeit bei der Zentralnotenbank des jeweiligen Landes und auf ihre kurze Ursprungslaufzeit als höchst liquide, üblicherweise am Geldmarkt gehandelte Vermögenswerte angesehen werden dürfen.

Die Kommission hat bewußt den Kreis der Schuldner derartiger Papiere sehr eng gesteckt und ausländische öffentliche Schuldtitel oder andere Geldmarktpapiere privater Emittenten nicht einbezogen.

Als Versuch einer objektivierbaren Abgrenzung sind auch die Höchstlaufzeit sowie das Kriterium der Refinanzierbarkeit bei der Zentralnotenbank zu sehen. Die Kommission unterstellt deshalb für den Normalfall die direkte Refinanzierbarkeit bei der jeweiligen Zentralnotenbank, kann aber für Sonderfälle auch eine Refinanzierbarkeit bei der Zentralnotenbank traditionell vorgeschalteten Institutionen anerkennen.

Artikel 13

Inhalt dieses Bilanzpostens sollen alle wie auch immer bezeichneten Forderungen gegen andere Kreditinstitute sein.

Zwei Ausnahmen müssen erwähnt werden: einmal Forderungen an Unternehmen, die nicht als Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 77/780/EWG gelten und zum anderen die in der Form von Handelswechseln oder Schuldverschreibungen gehaltenen Forderungen an Kreditinstitute.

Hinzuweisen ist ferner darauf, daß die in diesem Posten auszuweisenden Forderungen keine Eventualforderungen oder Ansprüche auf Erfüllung schwebender Termingeschäfte darstellen dürfen.

Artikel 14

Die Auffassungen darüber, ob der Wechsel entsprechend seiner rechtlichen Gestaltung als eine abstrakte Forderung – und damit als eine Art von Wertpapier – besonders verbucht werden soll oder ob nicht statt dessen – entsprechend der wirtschaftlichen Betrachtung – der Wechsel lediglich als eine besondere Art von Sicherheit für einen Kredit anzusehen sei, gehen auseinander.

Die vorgeschlagene Lösung erlaubt es den Mitgliedstaaten, beiden Auffassungen weiter anzuhängen: diejenigen von ihnen, die den Wechsel lediglich als eine Art von Sicherheit sehen, könnten dann in ihren nationalen Bilanzierungsvorschriften, die aufgrund dieser Richtlinie zu erlassen sind, den Wechselposten in der Bilanz entsprechend z. B. als „Kredite an Kreditinstitute und Kunden auf der Grundlage von Wechselkäufen“ bezeichnen.

Der Vorschlag läßt es offen, wie Wechsel zu behandeln sind, die zum Rediskont weitergegeben wurden.

Auch hier unterscheidet sich die Praxis in den verschiedenen Mitgliedstaaten grundlegend voneinander: während in einigen Ländern der Wechsel – entsprechend der rechtlichen Auffassung – beim Rediskont aus dem Wechselbestand verschwindet und die bei der Bank verbleibende Eventualverbindlichkeit unter dem Strich, als „Indossamentsverbindlichkeit“ ausgewiesen wird, wird er in anderen – entsprechend der wirtschaftlichen Betrachtung – beim Rediskont weiterhin im Bestand belassen, da die Refinanzierungsstelle den Einzug des Wechsels ohnehin nicht übernimmt, sie also (u. U. im Austausch gegen andere Wechsel) an die einreichende Bank zurückgibt.

Die Tatsache, daß das vorgeschlagene Bilanzformblatt unter dem Strich einen Posten „Indossamentsverbindlichkeiten“ enthält, bedeutet nicht, daß damit die Kommission die Mitgliedstaaten verpflichten will, sich zur rechtlich orientierten Lösung zu bekennen.

Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß der Wechsel im Geschäft der Kreditinstitute aller Mitgliedstaaten eine vergleichsweise wesentlich größere Rolle spielt als bei den Nichtbankunternehmen, denen die Richtlinie 78/660/EWG gewidmet ist.

Die Kommission hält es deshalb für vertretbar, trotz der unterschiedlichen Auffassungen über die Verbuchung der Wechselkredite in den einzelnen Mitgliedstaaten den Ausweis der Wechsel in einem besonderen Posten der Bilanz vorzuschreiben.

Die Einzugswechsel sind – ebenso wie andere zum Einzug übernommene Papiere – je nach Schuldner im Posten „Forderungen an Kreditinstitute“ oder im Posten „Forderungen an Kunden“ auszuweisen.

Artikel 15

Bezüglich der begrifflichen Abgrenzung ist auf die Erläuterungen zu Artikel 13 zu verweisen.

Zum Ausweis der im Zuge des Diskonts von Handelswechseln begründeten Forderungen vgl. ferner die Erläuterungen zu Artikel 14.

Zu betonen ist, daß nicht voll in Anspruch genommene Kredite (unausgenutzte Kreditlinien) nur in Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme bilanzierungsfähig sind.

Artikel 16

Wesentlich ist die Abgrenzung einmal von denjenigen Wertpapieren, die, anders als die Schuldverschreibungen, keine Forderungsrechte, sondern Anteilsrechte am Eigenkapital eines anderen Unternehmens verkörpern und im Aktivaposten 8 auszuweisen sind.

Die Kommission hat eine Begrenzung des Kreises der Emittenten, etwa auf die öffentlichen Stellen, nicht für sinnvoll erachtet; dies hätte nämlich die Frage aufgeworfen, wo die Schuldverschreibungen anderer Emittenten auszuweisen gewesen wären; jedenfalls wäre es nicht sachgerecht gewesen, die Schuldverschreibungen nicht-öffentlicher Emittenten als Forderungen an Kunden anzusehen; damit wäre die besondere Form dieser Forderungen völlig außer Betracht geblieben, die in den meisten Mitgliedstaaten beispielsweise für die Refinanzierung wesentlich ist.

Absatz 2 stellt klar, daß es im Zweifel nicht auf das Kriterium der konstanten Zinshöhe ankommt, wenn es darum geht, ob ein Wertpapier unter Aktivaposten 6 oder unter Aktivaposten 8 ausgewiesen werden soll.

Absatz 3 beschränkt den Ausweis der eigenen Schuldverschreibungen auf diejenigen, die – etwa zur Kurspflege – nur vorübergehend und in der Absicht des Wiederverkaufs erworben wurden. Die Gegenwerte der in Tilgungsabsicht erworbenen eigenen Schuldverschreibungen sind demgegenüber nach Berücksichtigung in der Gewinn- und Verlustrechnung vom Passivaposten 3 abzusetzen.

Artikel 17

Nachrangige Forderungen und Schuldverschreibungen spielen in den meisten Mitgliedsländern im Kreditwesen eine bedeutende Rolle. Dies gilt vor allem für die Passivseite der Bilanz, wo derartige Schuldverschreibungen teilweise als Eigenkapital anerkannt werden.

Ein besonderer Aktivaposten für nachrangige Forderungen und Schuldverschreibungen erschien aber einmal im Interesse einer Parallelität zwischen Aktiv- und Passivseite und zum anderen deshalb erforderlich, weil die Nachrangigkeit insbesondere bei den Schuldverschreibungen u. U. ein für den Bilanzleser wesentlicher Beurteilungsaspekt sein kann.

Artikel 19

Inhalt dieses Bilanzpostens sollen alle wie auch immer bezeichneten Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten sein, sofern sie bilanzierungspflichtig sind.

Artikel 20

In Passivaposten 2 soll der große Block der bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken ausgewiesen werden, sofern es sich dabei nicht um verbrieftete Verbindlichkeiten handelt.

Im Hinblick auf ihre nahe Verwandtschaft zu den Spareinlagen sollen jedoch auch die Sparbriefe in diesem Posten (und nicht im Passivaposten 3) ausgewiesen werden.

Artikel 21

Die Unterscheidung nach Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Passivaposten 1) und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (Passivaposten 2) erfordert einen dritten Posten für Verbindlichkeiten, die ihrer Natur nach keinem dieser beiden Sektoren zugeordnet werden können, weil das bilanzierende Kreditinstitut gewöhnlich nicht weiß, wer zum Zeitpunkt der Bilanzierung sein Gläubiger ist.

Artikel 22

Für die nachrangigen Verbindlichkeiten gelten die Bemerkungen, die bezüglich des korrespondierenden Postens auf der Aktivseite gemacht wurden, entsprechend (Aktivaposten 7, Artikel 17).

Artikel 23

Der Passivaposten 9 „Gezeichnetes Kapital“ bedarf – wie auch der entsprechende Aktivaposten 11 – einer Abgrenzung, die der Vielfalt der Rechtsformen der Kreditinstitute Rechnung trägt.

Artikel 24

Im Hinblick auf die Vielfalt der Rechtsformen der von dieser Richtlinie erfaßten Kreditinstitute mußte neben den von der Richtlinie 78/660/EWG vorgesehenen Rücklagenarten eine Möglichkeit zur Berücksichtigung weiterer Rücklagenarten geschaffen werden.

Die Kommission hat im Hinblick darauf davon abgesehen, die einzelnen Rücklagenarten gemäß Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG im Bilanzformblatt dieser Richtlinie zu nennen.

Artikel 25

Als Eventualverbindlichkeiten gelten je nach den rechtlichen Verhältnissen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Tatbestände.

Die Gestaltungsfreiheiten der Mitgliedstaaten gehen jedoch nicht so weit, daß ein Ausweis von Eventualverbindlichkeiten, etwa von Garantien, über dem Strich vorgesehen werden dürfte. Ein derartiger Ausweis über dem Strich ist allerdings stets geboten, wenn die Gefahr einer Inanspruchnahme aus der Garantie droht.

Andererseits soll es den Mitgliedstaaten unbenommen bleiben, neben dem Ausweis der Eventualverbindlichkeiten auch den Ausweis der entsprechenden Eventualforderungen unter dem Strich zuzulassen.

Artikel 26

Die in Posten 2 unter dem Strich verlangten Angaben sollen lediglich zeigen, in welcher Größenordnung ein Kreditinstitut insgesamt Verpflichtungen aus unerfüllten Termingeschäften eingegangen ist.

Die geforderten Angaben sind im übrigen in Zusammenhang mit Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7 der Richtlinie 78/660/EWG zu sehen: es erschien sinnvoll, den spezifisch

bankgeschäftlichen Teil der danach anzugebenden Verpflichtungen in den Posten unter dem Strich zeigen zu lassen, so daß im Anhang selbst nur die üblicherweise von Unternehmen aller Art eingegangenen finanziellen Verpflichtungen auszuweisen bleiben.

Abschnitt 5

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

Artikel 28, 29 und 30

Zunächst ist festzustellen, daß, anders als für die unter die Richtlinie 78/660/EWG fallenden Unternehmen, bei den Kreditinstituten für eine Unterscheidung nach Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren (Artikel 23/24 bzw. 25/26 der Richtlinie 78/660/EWG) von ihrer Tätigkeit hier kein Bedürfnis besteht, so daß lediglich eine vertikale und eine horizontale Variante der Gewinn- und Verlustrechnung vorzusehen waren.

Auch bei ihrem Vorschlag für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung verfolgt die Kommission einen Mittelweg zwischen den Auffassungen derjenigen Mitgliedstaaten, die sehr ausführliche Gewinn- und Verlustrechnungen kennen und solchen, bei denen die Gewinn- und Verlustrechnung nur wenige Posten enthält und ergänzende Angaben im Anhang gemacht werden.

Die Kommission hält am getrennten Ausweis der Zinsaufwendungen und -erträge, der Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen sowie am Bruttoausweis der Provisionen fest, obwohl es manchmal schwierig sein kann, Zinsen und Provisionen klar zu trennen und sich auch von Land zu Land Verschiebungen ergeben können.

Dies gilt indessen auch schon im nationalen Bereich, wo von Kreditinstitut zu Kreditinstitut unterschiedliche Gepflogenheiten für die Abgrenzung von Zinsen und Provisionen üblich sind.

Auch für die Kreditinstitute soll die in der Richtlinie 78/660/EWG getroffene Unterscheidung nach dem Ergebnis aus „normaler Geschäftstätigkeit“ und nach dem „außerordentlichen Ergebnis“ gelten,¹ was darüber hinaus Auswirkungen auf die Steuerposten hat.

Abschnitt 6

Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Artikel 31

Wie bereits in den Erläuterungen zu den Artikeln 28, 29 und 30 begründet, legt die Kommission erheblichen Wert auf einen getrennten Ausweis der Zinsen in der Gewinn- und Verlustrechnung. Dabei wurde der Begriff der Zinserträge und -aufwendungen bewußt weit definiert, indem einmal bestimmte Voraussetzungen an die Art ihrer Berechnung nicht gestellt werden und andererseits auch zinsähnliche Gebühren und Provisionen einbezogen werden sollen.

Artikel 33

Die in den Posten Provisionserträge/-aufwand auszuweisenden Beträge unterscheiden sich von den Zinsen

dadurch, daß sie nicht Erträge/Aufwendungen für bilanzierte Forderungen/Verbindlichkeiten darstellen.

Es handelt sich vielmehr um Erträge, die ein Kreditinstitut daraus erzielt, daß es Kunden oder anderen Kreditinstituten etwa seine Kreditwürdigkeit oder seine Geschäftsverbindungen, seine Erfahrungen oder seine betriebstechnischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, ohne daß sich dabei der Bestand seiner bankgeschäftlichen Forderungen oder Verbindlichkeiten verändert.

Entsprechend handelt es sich um Aufwendungen, die einem Kreditinstitut aus der Inanspruchnahme derartiger Dienstleistungen anderer, meist von Kreditinstituten, entstehen.

Artikel 34

Dieser Artikel betrifft alle Aufwendungen, die als Ergebnis von Bewertungsmaßnahmen im Bereich des Kreditgeschäfts (einschließlich der Gewährleistungen im Kreditgeschäft) anfallen, gleichgültig, ob es sich dabei um Wertkorrekturen für sichere Kreditausfälle, für wahrscheinliche Wertminderungen oder für Maßnahmen der allgemeinen Risikovorsorge im Rahmen des Kreditgeschäfts handelt.

Absatz 2 gestattet eine Aufrechnung der Aufwendungen gegen die entsprechenden Erträge aus Eingängen von abgeschrieben Krediten und aus der Auflösung von Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft, die in früheren Jahren gebildet worden sind. Damit soll die Möglichkeit eingeräumt werden, daß außergewöhnlich hohe Aufwendungen für zu bildende Wertkorrekturen in einem Jahr durch Erträge aus nicht mehr benötigten und deshalb aufzulösenden Wertkorrekturen in ihrer Auswirkung auf die Gewinn- und Verlustrechnung gemildert werden und so eine gewisse Verstetigung der Ertragslage im Interesse des Vertrauensschutzes gegenüber der Öffentlichkeit erreicht wird.

Artikel 35

Zum Grundsätzlichen wird auf die Ausführungen zum parallelen Artikel 34 verwiesen.

In diesem Artikel werden die Aufwendungen und teilweise die Erträge im Zusammenhang mit Bewertungsmaßnahmen bei Wertpapieren, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen erfaßt. Ihre Trennung von dem Bereich der Buchkredite und Gewährleistungen erschien im Interesse eines klareren Bildes von der Ertragslage geboten.

Abschnitt 7

Bewertungsregeln

Artikel 36

Anders als die Richtlinie 78/660/EWG unterscheidet die Formblätter der Bilanzen der Kreditinstitute nicht nach Anlage- oder Umlaufvermögen.

Für die Zwecke der Bewertung, die insbesondere in den Artikeln 35 und 39 der Richtlinie 78/660/EWG z. T. erhebliche Unterschiede zwischen dem Anlage- und dem Umlaufvermögen vorsieht, erscheint jedoch diese Differenzierung auch bei den Kreditinstituten geboten.

Besondere Bedeutung hat diese Unterscheidung im Fall der Wertpapiere, die in fast allen Mitgliedstaaten unter besonderen Voraussetzungen wie Anlagevermögen bewertet werden dürfen. Das bedeutet, daß im Fall von Zins- (und damit Kurs-)schwankungen auf den Wertpapiermärkten laufende Wertkorrekturen nicht gemacht zu werden brauchen. Eine derartige Praxis erscheint im Hinblick darauf, daß derartige Wertpapiere gewöhnlich bis zur endgültigen Rückzahlung zum Anschaffungswert im Bestand gehalten, also nicht zu einem niedrigeren Wert veräußert werden, gerechtfertigt.

Artikel 37

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits angedeutet, unterscheiden sich die Jahresabschlüsse der Kreditinstitute bezüglich der Bewertungsregeln erheblich von denen der übrigen Unternehmen. Tatsächlich muß dabei das Vorsichtsprinzip eine tragende Rolle spielen, und zwar aus folgenden Gründen:

- der Anteil monetärer (auf Geld lautender) Aktiva und Passiva in den Bilanzen der Kreditinstitute ist vergleichsweise höher als anderswo;
- die Abhängigkeit der Kreditinstitute von Bewertungsfaktoren, auf die das einzelne Kreditinstitut keinen oder nur geringen Einfluß hat, ist als Folge der Währungspolitik, von Zinsschwankungen, Konjunkturbewegungen, Entwicklungen an den Devisenmärkten und allgemein im besonderen Maße von politischen Ereignissen erheblich;
- die Vertrauensempfindlichkeit des Kreditwesens spielt eine wesentliche Rolle.

Nach Ansicht der Kommission ist die Bewertung bei den Kreditinstituten mit erheblichen Unsicherheitsmomenten behaftet: das Ausmaß der erfahrungsgemäß vorhandenen, aber (noch) nicht erkennbaren Bonitäts-, Liquiditäts- und Ertragsrisiken ist vergleichsweise hoch, weil die Kreditinstitute ihrer Natur nach Rentabilität im wesentlichen nur durch Fristentransformation erzielen können, also aus der Hereinnahme kürzerfristiger, niedriger verzinslicher Fremdmittel und aus der Vergabe längerfristiger und höherverzinslicher Kredite; dabei besteht ein erhebliches Zinsänderungsrisiko, das in wettbewerbsgesteuerten Banksystemen niemals ganz abgeschirmt werden kann.

Es gibt zwei Methoden, um den erwähnten besonderen Risiken Rechnung zu tragen: die Bildung von Rückstellungen auf der Passivseite und Wertberichtigungen auf der Aktivseite. Wenn keines der beiden Verfahren objektive Vorteile gegenüber dem anderen aufweist, so durfte sich die Kommission im Rahmen dieses Vorschlags für die Ausweismethode entscheiden, die der in der Richtlinie 78/660/EWG vorgesehenen entspricht. Damit soll nach den Vorstellungen der Kommission auch für die Kreditinstitute die allgemeine Regel gelten, nach der Wertberichtigungen allein durch Abzug von den entsprechenden Posten der Aktivseite gebildet werden dürfen (aktivische Lösung).

Andererseits hält die Kommission es für erforderlich und für vertretbar, von den strengen Mindestbewertungsnormen der Richtlinie 78/660/EWG für die Kre-

ditinstitute abzugehen, indem in Absatz 1 des Artikels 37 die Möglichkeit eingeräumt wird, die Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden zu einem niedrigeren Wert anzusetzen, als dies nach Artikel 39 der Richtlinie 78/660/EWG zulässig wäre. Dies soll zusätzlich – also neben den dort in Artikel 39 Abs. 1 Buchstaben b und c allgemein vorgesehenen Möglichkeiten – gelten.

Die Kommission hat unter diesen Erwägungen die Möglichkeit von Sonderwertberichtigungen vorgesehen, beschränkt auf das Kreditgeschäft und auch der Höhe nach begrenzt. Die beiden Posten, für die derartige Vorsichtsabschläge zugelassen sind, sind gewöhnlich die bedeutendsten in den Bankbilanzen, bieten also eine ausreichend große Basis für Vorsichtsabschläge, die nicht befürchten läßt, daß dadurch die absolute Höhe dieser beiden Posten wesentlich verfälscht würde. Zum anderen ist das Kreditgeschäft seiner Natur nach dasjenige, das von allen Geschäften traditionell am ehesten risikoträchtig ist.

Wenn somit die Möglichkeiten einer Unterbewertung auf zwei Bilanzposten beschränkt sein sollen, so muß Absatz 2 für diese Sonderwertberichtigungen – anders als für die gemäß Artikel 39 Abs. 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 78/660/EWG vorzunehmenden Einzelwertberichtigungen – die Beibehaltung ermöglichen, solange das bilanzierende Kreditinstitut sie für zweckmäßig hält.

Alle Beträge, die für die Bildung von Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft aufgewandt werden, dürfen mit den Erträgen aus Eingängen auf abgeschriebene Kredite, aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen und insbesondere aus Zuschreibungen gemäß Absatz 2 dieses Vorschlags verrechnet werden.

Artikel 38

Die Richtlinie 78/660/EWG regelt weder die Währungsumrechnung noch die Behandlung schwebender Geschäfte. Es handelt sich naturgemäß dabei um einen Bereich der Bankgeschäfte, bei dem die Praxis in den verschiedenen Mitgliedstaaten wenig einheitlich ist. Insbesondere zeigten sich aber fundamentale Unterschiede bezüglich der Behandlung unrealisierter Gewinne oder Verluste bei noch nicht erfüllten Devisengeschäften.

Gleichwohl war dieser Bereich im Rahmen des Vorschlags einer Bankbilanzrichtlinie zu regeln, da es sich – zumindest bei den größeren Kreditinstituten – um eine bedeutende Geschäftssparte handelt, die zudem, wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre lehren, Erfolg oder Mißerfolg eines Kreditinstituts entscheidend bestimmen können.

Absatz 2 spricht ein Gebot zur Umrechnung der Bilanzbestände sowie der (nicht zu bilanzierenden) schwebenden Geschäften zu den Kassakursen des Bilanzstichtags aus. In Anbetracht der unterschiedlichen Praxis in den verschiedenen Mitgliedstaaten soll indessen bei den schwebenden Geschäften auch die Bewertung zum Terminkurs des Bilanzstichtags zugelassen sein.

Absatz 3 regelt die Behandlung der Umrechnungsergebnisse für die Bilanzbestände und für die schwebenden Geschäfte.

Da jedoch die Erfassung der Gewinne aus der Umrechnung schwebender Devisentermingeschäfte nach Ansicht einiger Mitgliedstaaten gegen das Vorsichtsprinzip verstoßen würde, soll es nach Satz 2 von Absatz 3 zulässig sein, wenn derartige Gewinne außer Betracht bleiben und lediglich die Verluste aus der Umrechnung berücksichtigt werden.

Absatz 4 betrifft die Behandlung der Ergebnisse aus besonders gedeckten Devisentermingeschäften. Gewöhnlich werden diese Geschäfte von den Kreditinstituten gesondert erfaßt, weil sie in einem festen Zusammenhang mit gegenläufigen Geschäften stehen; der häufigste Fall ist der der Swap-Transaktionen, also geschlossener Positionen mit von vornherein feststehender Erfolgsmarge. Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, daß derartige Aufschläge oder Abschläge in der Gewinn- und Verlustrechnung zeitanteilig zu erfassen sind.

Abschnitt 8

Inhalt des Anhangs

Artikel 39

Die Liste der Angaben, die die Unternehmen nach der Richtlinie 78/660/EWG im Anhang zu machen haben, bedarf für die Kreditinstitute einiger Änderungen bzw. Klarstellungen. Zum einen haben sie tiefer gegliederte Angaben zur Befristung der zentralen Bilanzposten zu machen (Absatz 2).

Wie sich aus Artikel 9 dieser Richtlinie ergibt, sind dieser Aufgliederung die ursprünglich vereinbarten Fristen zugrunde zu legen. Darüber hinaus sind jedoch auch Angaben über die Restlaufzeiten zu machen, wo dies von der Natur der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten her als sinnvoll erscheint.

Zum anderen wird etwas näher ausgeführt, welche Angaben die Kreditinstitute bezüglich der von ihnen für eigene Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten hingegebenen Sicherheiten zu machen haben.

Absatz 3 dient lediglich der Klarstellung, daß als Angaben in der „Bilanz“ (im Sinne von Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7 der Richtlinie 78/660/EWG) bei den Kreditinstituten auch die in den Posten unter dem Strich verlangten Angaben zu verstehen, Doppelangaben also nicht erforderlich sind.

Die in Nummer 8 von Absatz 1 des Artikels 43 der Richtlinie 78/660/EWG verlangte Aufgliederung der Nettoumsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und geographisch bestimmten Märkten wäre für die Kreditinstitute nicht zweckmäßig gewesen. Weder gibt es für die Kreditinstitute entsprechende Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung, die den Nettoumsatzerlösen vergleichbar gewesen wären, noch wäre eine Aufgliederung von zentralen Bilanzposten nach geographisch bestimmten Märkten sinnvoll gewesen. Darüber hinaus wäre dabei möglicherweise das Bankgeheimnis berührt worden.

Die statt dessen gemäß Absatz 4 geforderten Angaben erlauben – trotz ihres globalen Charakters – eine Vorstellung von der Bedeutung der auf den ausländischen Märkten durchgeführten Geschäfte, gemessen an den wesentlichen Ertragsposten des Kreditinstituts.

Da, anders als bei den Nichtbanken, das Kreditgeschäft das zentrale Betätigungsfeld der Kreditinstitute ist, sind bei den Kreditinstituten auch die den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane gewährten Vorschüsse und Kredite durchaus alltäglich und insofern für die Öffentlichkeit nur von begrenztem Interesse. Es erschien deshalb vertretbar, lediglich die Höhe der den genannten Personengruppen gewährten Kredite, nicht auch deren Zinsen und wesentliche Bedingungen, nennen zu lassen.

Satz 2 von Artikel 43 Abs. 1 Nr. 13 der Richtlinie 78/660/EWG gilt entsprechend.

Artikel 40

Absatz 1 soll präzisieren, auf welche Bilanzposten bei den Kreditinstituten Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 78/660/EWG anzuwenden ist, da – wie bereits dargelegt – eine Unterscheidung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen in der Bilanzgliederung der Kreditinstitute nicht vorgesehen ist.

Absatz 2 verlangt von den Kreditinstituten eine Reihe von weiteren, über Artikel 43 der Richtlinie 78/660/EWG hinausreichende Angaben.

Buchstabe a soll einmal zeigen, in welchem Umfang im Wertpapierbestand der Kreditinstitute Wertpapiere von vermutlich geringerem Liquiditätsgrad enthalten sind. Ferner sollen die Kreditinstitute angeben müssen, wie hoch der Teil ihres Wertpapierbestands ist, den sie wie Anlagevermögen, also nicht nach dem strengen Niederstwertprinzip, bewertet haben.

Nach Buchstabe b sollen die Kreditinstitute Aufschluß über den Umfang ihres Leasinggeschäfts geben. Diese Angaben entfallen selbstverständlich dann, wenn ein Mitgliedstaat in der Bilanz besondere Posten für die Leasing-Operationen vorsieht.

Buchstabe c soll der Tatsache Rechnung tragen, daß der Posten „Grundstücke und Bauten“ bei den Kreditinstituten außer den Grundstücken, die dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen, Grundstücke und Bauten enthalten kann, die in absehbarer Zeit wieder verkauft werden sollen.

Es dürfte für die Beurteilung eines Kreditinstituts aufschlußreich sein, in welchem Umfang es derartige „atypische“ Grundstücke und Bauten besitzt.

Buchstabe d soll sicherstellen, daß nicht Geschäftsvorgänge, die für die Beurteilung der Jahresabschlüsse wesentlich sind, mangels eines dafür passenden Postens in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung in Restposten verborgen bleiben.

Sofern nachrangige Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten bestehen, können auch nähere Angaben über die dabei aufgewandten bzw. erlösten Zinsen aufschlußreich sein; dem trägt Buchstabe e Rechnung.

Artikel 41

Die Kommission sieht im gegenwärtigen Stadium keine Möglichkeit, für kleine oder mittlere Kreditinstitute Ausnahmevorschriften zu erlassen. Sie schließt nicht aus, daß im Rahmen einer späteren Koordinierung und angesichts der Erfahrungen, die mit der Anwendung dieser Richtlinie gemacht werden könnten, Vorschriften zugunsten kleinerer Kreditinstitute eingefügt werden.

Es ist daran zu erinnern, daß in jedem Fall, wie bereits eingangs dargelegt wurde, die Institute, die von natürlichen Einzelpersonen betrieben werden und die alle einen kleineren Umfang haben, nicht unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

*Abschnitt 10**Offenlegung**Artikel 42*

Grundsätzlich gelten die Verfahren der Offenlegung, die in der Richtlinie 78/660/EWG vorgesehen sind, auch für Kreditinstitute, selbst wenn diese keine der in der von der genannten Richtlinie aufgeführten Rechtsformen aufweisen. Gleichwohl sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, dafür dieselben Verfahren wie für die Kapitalgesellschaften vorzusehen; analoge Ver-

fahren genügen. Andererseits ist es gerechtfertigt, diese Offenlegung für alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vorzuschreiben, in denen ein Kreditinstitut Niederlassungen unterhält.

*Abschnitt 11**Schlußbestimmungen**Artikel 43*

Um zu vermeiden, daß sich eine Vielzahl von Kontaktausschüssen mit der harmonisierten Anwendung von Richtlinien auf dem Gebiet der Jahresabschlüsse zu befassen hat, erschien es sinnvoll, mit dieser Aufgabe, auch soweit diese Richtlinie berührt ist, den in der Richtlinie 78/660/EWG vorgesehenen Kontaktausschuß zu betrauen. Allerdings wird für Fragen aus dieser Richtlinie die Zusammensetzung des Ausschusses sowohl bei den Vertretern der Kommission als auch bei den Vertretern der Mitgliedstaaten den sachlichen Zuständigkeiten Rechnung zu tragen haben.

Artikel 44

In Anbetracht der zu erwartenden Kompliziertheit der Anpassung der Abschlußpraxis der Kreditinstitute an diese Richtlinie erschien es zweckmäßig, hierfür vergleichsweise längere Anwendungsfristen als üblich vorzusehen.